

Beantwortung und Stellungnahme zu Anfrage und Antrag	304/2018
---	----------

Landeshauptstadt Stuttgart  
Der Oberbürgermeister  
GZ: OB 7609V

Stuttgart, 08.11.2018

## Beantwortung und Stellungnahme zu Anfrage und Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Fraktionsgemeinschaft SÖS-LINKE-PluS
Datum 04.10.2018
Betreff Möglicher systematischer Betrug von Vonovia verfolgen und verhindern

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Zur Anfrage und zum Antrag 304/2018 wird wie folgt Stellung genommen:

Es gehört zu den regelmäßigen Prüfpflichten des Jobcenters und des Sozialamtes, die Plausibilität und die Angemessenheit von Mieterhöhungen und Nebenkostenabrechnungen zu bewerten.

Unberechtigte bzw. unrechtmäßige Forderungen sind nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes als unangemessene Kosten der Unterkunft anzusehen und können nach Abschluss eines Kostensenkungsverfahrens von den Leistungsträgern nicht übernommen werden. Voraussetzung ist jedoch, dass das Jobcenter und das Sozialamt den Leistungsberechtigten zuvor das von ihnen befürwortete Vorgehen gegenüber den Vermietern aufgezeigt hatten.

Das Bundessozialgericht bestimmt zudem, dass die Mieterinnen und Mieter bei der Klärung der Frage, ob die Forderung rechtmäßig ist, in die Lage versetzt werden müssen, ihre Rechte gegenüber den Vermieterinnen und Vermietern wahrzunehmen. Sofern die Mitarbeitenden der Verwaltung hierfür Unterstützung benötigen, stehen die Mietrechtsspezialisten des Deutschen Mietervereins Stuttgart zur Verfügung. Dort erhalten auch Mieterinnen und Mieter eine fundierte mietrechtliche Beratung und es werden Schritte aufgezeigt, wie sie gegenüber ihren Vermieterinnen und Vermietern (ggf. auch vor Gericht) Recht bekommen können. Die Zusammenarbeit zwischen Sozialamt bzw. Jobcenter und Mieterverein ist in einer Kooperationsvereinbarung geregelt. Die Jahresbeiträge für die Mieterinnen und Mieter werden vom Jobcenter bzw. Sozialamt übernommen. Im Rahmen der Klärung, ob Nebenkosten zu Recht abge-

rechnet werden, nimmt dann der Mieterverein - soweit relevant - das Recht des Mieters bzw. der Mieterin wahr, Rechnungen, Belege und Verträge beim Vermieter oder bei der Vermieterin einzusehen.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit im Rahmen der Leistungsgewährung erfolgt einzel-fallbezogen. Eine vermietetbezogene automatisierte Auswertung ist dem Jobcenter bzw. dem Sozialamt nicht möglich. Dies gilt auch für die Auswertung und Darstellung der Überweisungsbeträge und der entsprechenden Kostenentwicklung.

Die bisher geprüften Mieterhöhungen und Nebenkostenabrechnungen der Vonovia AG waren bisher nicht auffälliger als die der anderen Vermieter. Die Ämter nehmen allerdings die aktuelle Berichterstattung und die Hinweise zum Anlass, die Überprüfung noch besser abzusichern. Inwieweit hierzu ein zusätzlicher Personalbedarf beim Jobcenter erforderlich ist, kann derzeit nicht beantwortet werden. Einer städtischen "Überprüfungsstelle im Zusammenhang mit Forderungen von Vonovia" bedarf es aus Sicht des Jobcenters und des Sozialamtes nicht. Diese wäre auch vom gesetzlichen Auftrag des SGB II und SGB XII nicht umfasst.

Fritz Kuhn

Verteiler  
<Verteiler>